

TAGUNGSBERICHTE

Linda Sebek

Bericht über den 22. Deutschen Familiengerichtstag in Brühl vom 28.06. bi 01.07.2017

Der diesjährige 22. Deutsche Familiengerichtstag wurde zur Feier seines 40jährigen Bestehens mit einer musikalisch begleiteten Rückschau über die wichtigsten Reform-schritte im FamFG seit seiner ersten Reformierung vom 1.7.1977 eröffnet. Wie immer verwiesen die Eröffnungsredner am ersten Tag anlässlich der bedeutendsten familienrechtlichen Fachtagung in Deutschland mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf einen noch bestehenden Reformierungsbedarf in verschiedenen Rechtsbereichen – z.B. in der Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Ehepaare (Gesetzesvorhaben: Ehe für alle, was mittlerweile verabschiedet ist und vermutlich im Oktober 2017 in Kraft treten wird).

Nach dem sich diese Frage am 30.6.2017 mit dem im Bundestag beschlossenen Referendum zur „Ehe für alle“ erübrigt hatte, sorgten Fragen zur konkreten Ausgestaltung der zu erwartenden Gesetzesveränderung weiter für Gesprächsstoff und stifteten einen regen Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmern an.

22 gut besuchte Arbeitskreise behandelten u.a. Themen zum Unterhalt, zur Altersversorgung, zu Umgangsfragen, Gewalt in der Familie, Hinwirken auf Einvernehmen, Migration, zu Fragen der Inobhutnahme, zu interkulturellen Fragen des Kindeswohls oder zu Fragen der Fortbildung im Familienrecht etc.

Am 29.6.2017 leiteten *Frau Dr. Susanne Heynen*, ihres Zeichens Leiterin des Jugendamtes in Stuttgart, und der Direktor des Amtsgerichts von Neustadt am Rübenberge, *Herr Dr. Michael Giers*, den Arbeitskreis zum Thema „Gewalt in der Familie“. Ihren Fokus setzten die Referenten dabei auf die verhältnismäßig kleine Gruppe der innerfamiliären Tötungsdelikte. Frau Dr. Heynen stellte hierzu ein von ihr zwischen 2014 und 2016 durchgeführtes Forschungsprojekt vor, in dessen Zuge sie und ihre Kollegen 14, nach einem Tötungsdelikt zurückgebliebenen Kindern und Jugendlichen, interviewt hatten. In der Diskussionsrunde wurden dann neben Fragen der Prävention und Diagnostik von Belastungsfolgen vor allem Probleme in der Vernetzung unterschiedlicher Berufsgruppen erörtert. Alle 26 Teilnehmer des Arbeitskreises erachteten es als notwendig, dass die Polizei bei Meldungen zu Gewalthandlungen in der Familie umgehend das örtliche Jugendamt informieren müsste und dabei auch Gewalthandlungen

DOI: 10.5771/2365-1083-2017-3-349

gegen Nahestehende (z.B. Großeltern), soziale Elternteile und Belastungen nicht im Haushalt lebender oder noch ungeborener Familienmitglieder berücksichtigt werden sollten. Sofern ein Elternteil durch den anderen zu Tode gekommen sei, sollte außerdem die Schwelle der Gesetzgebung dahingehend verändert werden, dass ein Umgang des Kindes mit dem Täter nur ausnahmsweise und jedenfalls nicht regelhaft mit dem Kindeswohl vereinbar sein könnte. Gleichfalls sollte nach einem Tötungsdelikt die anschließende Sorgerechtsgestaltung gerichtlich überprüft werden, damit nicht – wie dies derzeit nach § 1680 Abs. 1 BGB der Fall wäre – automatisch dem andern, in diesem Fall gewalttätigen Elternteil das Sorgerecht für die Kinder zufalle.

Am Abend beschäftigte sich Herr *Prof. Dr. jur. Michael Coester* aus juristischer Perspektive mit unterschiedlichen Erziehungsleitbildern und den Grenzen der Erziehungsfreiheit, wie sie z.B. in dem Leitbild der gemeinsamen elterlichen Sorge, der Ächtung von Gewalt in der Erziehung und der Konzentrierung auf kindliche Bedürfnisse zum Ausdruck kämen. Angesichts dessen, dass im Gesetzestext kein einheitliches Leitbild festgelegt sei, sondern Leitbilder sich nur über konkrete Einzelfragen formulieren ließen, stünden im Gesetzestext verschiedene und zum Teil konfligierende Zielvorstellungen nebeneinander. Möglichkeiten des Rechts, Einfluss auf das tatsächliche Erziehungsverhalten zu nehmen, erkannte Prof. Dr. Coester dabei vor allem in einem durch Gesetzesänderungen angestoßenen Bewusstseinswandel in der Gesellschaft ebenso wie in einem behutsamen Wechsel von Erziehungsleitbildern. In den, in Familien mit Migrationshintergrund zu verzeichnenden, abweichenden Erziehungsleitbildern bestehe zwar aus rechtsdogmatischer Sicht kein Problem. Die kulturellen Unterschiede müssten aber als Besonderheiten des Einzelfalls bei Rechtsentscheidungen Berücksichtigung finden und erforderten von allen Seiten ein auf Kompromissbereitschaft und Zugeständnissen basierendes Miteinander, das nur im Einzelfall ein Eingreifen des Staates zum Schutz des Kindes nach § 1666 BGB notwendig mache.

Am 30.6.2017 beschäftigten sich der Vors. Richter am Kammergericht, *Herr Prof. Dr. Ernst*, und der Diplom-Psychologe, *Herr Dr. Rohmann*, mit Maßstäben und Grenzen in der Beurteilung von Elternverhalten und stellten dabei die Frage in den Mittelpunkt, inwiefern die Psychologie bzw. (familienrechts)psychologische Begutachtungen Elternverhalten evidenzbasiert und methodisch angemessen bewerten können. Die Darstellung verfügbarer Ansätze zur Bewertung erziehungsrelevanten Verhaltens übernahm Herr Dr. Rohmann, der einen breit aufgestellten Überblick über relevante Forschungsergebnisse lieferte und u.a. auf die von Baumrind vorgeschlagene Kategorisierung von Erziehungsverhalten aus den 70iger Jahren und das von Schneewind um die Jahrtausendwende erweiterte Konzept von „Freiheit in Grenzen“ Bezug nahm. Wie Rohmann zeigt, steht das Verhalten von Eltern über personen-, kind-, kontext- und handlungsbezogene Merkmale in komplexer Wechselwirkung mit dem Verhalten des Kindes. Da sich die Psychologie als empirische Wissenschaft weit überwiegend auf gruppenstatistische Erkenntnisse beruft, könnte ein Zugang zur Bewertung von Elternverhalten nur über eine konkrete Operationalisierung und einer Betrachtungen der konkreten Auswirkungen auf das Kind erfolgen. Die Komplexität des Einzelfalls sei mittels zur Verfügung stehender wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht abzubilden, so-

dass alle, im Verfahren zur Verfügung stehenden Sichtweisen und Betrachtungen neben dem familienpsychologischen Gutachten ihre Berechtigung behielten. Der Maßstab zur Bewertung von Elternverhalten könne sich nur aus der Gesamtheit aller Ermittlungen ergeben. Dabei sei ein differenzierter Blick auf Erziehungsverhalten in seinen schädigenden und funktionalen Ausprägungen erforderlich. Die Teilnehmer befürworteten außerdem, statt des bisher üblichen, zu kategorialen Werturteilen verleitenden Begriffs der Erziehungsfähigkeit zukünftig stärker auf die Beschreibung von Elternverhalten abzustellen.

Die Tagung wurde am **30.6.2017** durch Herrn Prof. Dr. Rothschild abgeschlossen, der einen rechtsmedizinischen Blick auf die Familie warf und einen Einblick in die Arbeit des Instituts für Rechtsmedizin der Uniklinik Köln gab. Trotz der für Fachfremde häufig schwer verdaulichen Beschäftigung mit der rechtsmedizinischen Untersuchung von Misshandlungsfolgen bei Kindern, gelang Herrn Prof. Dr. Rothschild ein interessanter und durchaus unterhaltsamer Tagungsabschluss.

Nach wie vor sollte die Teilnahme am Deutschen Familienrechtstag in Brühl ein Muss für alle Familienrechtsexperten sein. An keiner anderen Veranstaltung in Deutschland wird man derart viele Anregungen und Innovationen mit nach Hause nehmen können. Ein Dank sei auch die vielen Ausrichter der Veranstaltung gerichtet, die alle zwei Jahre einen intensiven und fast immer harmonisch verlaufenden Erfahrungsaustausch ermöglichen.

Korrespondenzadressen:

Dipl.-Psych. Linda Sebek
Institut Gericht & Familie Service GbR
Stephanstraße 25
10559 Berlin
info@igf-berlin.de